

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft

an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften

Inhalt

- § 1 Praktika im Bachelor- und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 2 Zielsetzung der Praktika
- § 3 Organisationsformen der Praktika
- § 4 Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 5 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung
- § 6 Praktikumsbericht / Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 7 Anerkennung von Vorleistungen
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte

§ 1

Praktika im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind zwei Praktika Pflichtbestandteil (§ 12 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23.10.2012). Der zeitliche Umfang beider Praktika umfasst jeweils 270 Stunden in Vollzeitätigkeit sowie die Zeit zur Anfertigung des Praktikumsberichtes (zweimal insgesamt 300 Stunden). Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum Pflichtbestandteil (§ 12 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23.10.2012). Der Umfang des Praktikums umfasst 270 Arbeitsstunden sowie die Zeit zur Anfertigung des Praktikumsberichtes (insgesamt 300 Stunden).

(2) Im Bachelorstudiengang muss ein Praktikum von mindestens 270 Arbeitsstunden in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das allgemein dem Bereich des pädagogischen Handelns (Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft) zuzuordnen ist. Das zweite Praktikum von mindestens 270 Arbeitsstunden ist in einem Arbeitsfeld zu absolvieren, das dem gewählten Teilstudiengang des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann (Praktikum im Teilstudiengang) Dabei müssen die jeweiligen Praxisfelder und Praxisstellen für die Studierenden einen sinnvollen Bezug zu den Inhalten ihres Studiums im gewählten Teilstudiengang in der gewählten Studienrichtung ermöglichen.

Im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft muss das Praktikum im Umfang von

mindestens 270 Arbeitsstunden in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem gewählten Teilstudiengang zugeordnet ist. Dabei müssen die jeweiligen Praxisfelder und Praxisstellen für die Studierenden einen sinnvollen Bezug zu den Inhalten ihres Studiums im Teilstudiengang ermöglichen.

(3) Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang soll in der Regel vor dem Praktikum im Teilstudiengang absolviert werden.

(4) Für die Betreuung des Praktikums in allgemeiner Erziehungswissenschaft sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, für die Betreuung der Praktika im Teilstudiengang sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Teilstudienganges zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zentralen Fragen der Organisation und Durchführung der Praktika sowie bei Problemfällen und Widerspruchsverfahren.

§ 2

Zielsetzung der Praktika

(1) Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft dient der Orientierung in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern, Institutionen und Aufgabenbereichen. Die Studierenden sollen dabei erste eigene Erfahrungen sammeln und diese im folgenden Studium theoretisch fundieren, gleichzeitig ihre spätere Berufsentcheidung vorbereiten.

(2) Das dem Teilstudiengang im Bachelorstudiengang zugeordnete Praktikum soll der späteren Berufstätigkeit nahekommende Erfahrungen in einem Berufsfeld ermöglichen, das Praktikum im Masterstudiengang soll Erfahrungen in einem Berufsfeld ermöglichen. Die berufspraktische Tätigkeit muss einen sinnvollen Bezug zum Studium, insbesondere zur gewählten Studienrichtung haben. Während der berufspraktischen Tätigkeit sollen Studierende die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen.

Die Praktika im Teilstudiengang sollen den Studierenden insbesondere ermöglichen,

- einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von einschlägigen pädagogischen Institutionen und Organisationen zu gewinnen und Erfahrungen in ihnen zu sammeln;
- wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
- die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem einschlägigen Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern;
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu erproben, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
- durch Erfahrungen in einschlägigen Tätigkeitsfeldern den Übergang in eine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten.

§ 3

Organisationsformen der Praktika

(1) Praktika sind in der Regel in ununterbrochener Tätigkeit (Blockpraktikum) zu absolvieren. Ein einzelnes Teilpraktikum muss mindestens 120 Arbeitsstunden umfassen. Praktika können in Teilzeit absolviert werden; dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht unterschreiten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum in Absprache mit der das Praktikum betreuenden Lehrkraft auch in anderer Form absolviert werden, wenn dadurch der erfolgreiche Besuch von Veranstaltungen oder die Absolvierung anderer Studienleistungen nicht behindert oder eingeschränkt wird.

§ 4

Forschungspraktika und Auslandspraktika

(1) Das erziehungswissenschaftliche Praktikum kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden.

(2) Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem durch Drittmittel geförderten Forschungsprojekt des Fachbereichs oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution in der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstands.

(3) Im Bachelorstudiengang sind Praktika im Ausland möglich und erwünscht. Im Masterstudiengang sind Auslandspraktika ausdrücklich erwünscht. Durch Auslandspraktika werden sprachliche und interkulturelle Kompetenzen gefördert und es wird möglich, pädagogische Sachverhalte, Organisationen und Institutionen international vergleichend zu analysieren. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte unterstützt das akademische Auslandsamt Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika berät im Einzelfall die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer.

§ 5

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung

(1) Die praktische Ausbildung ist im Rahmen des Studiums durch praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen zu begleiten und zu vertiefen. Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden ermöglichen, die Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren. Dazu gehören die Diskussionen der Vorkenntnisse, der Erwartungshaltung sowie der Fragen, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben sowie grundlegende Kenntnisse über die Strukturierung eines Handlungsfeldes und dessen institutionelle Rahmenbedingungen.

(2) Zur Praktikumsbegleitung werden Schwerpunkte in einschlägigen Veranstaltungen gesetzt.

(3) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Praktikumsbetreuerin bzw. -betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder des gewählten Teilstudienganges im Bachelor- bzw. Masterstudiengang anbietet.

(4) Im Bachelorstudiengang ist sowohl für das Praktikum, das dem Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz zugeordnet ist, als auch für das Praktikum im Teilstudiengang eine eigene Betreuerin oder ein eigener Betreuer auszuwählen. Betreuerin bzw. Betreuer beider Praktika dürfen nicht identisch sein.

(5) Die Betreuerin bzw. der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

§ 6

Praktikumsbericht / Schriftliche Auswertung des Praktikums

(1) Über die Praktika ist je eine schriftliche Auswertung (Praktikumsbericht) anzufertigen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Teilstudiengänge stellen einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.

(3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums dient der Reflexion der Praxiserfahrungen und soll einen Schwerpunkt auf die Reflexion der persönlichen Erfahrungen während des Praktikums legen.

(4) Die schriftliche Auswertung des Praktikums soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein.

Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden durch den Praktikumsbericht insbesondere zeigen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftlich-theoretische Fragen auf die Bedingungen von Praxis zu beziehen und umgekehrt pädagogisches Handeln im Praxisfeld unter wissenschaftlich-theoretischen Gesichtspunkten zu analysieren, zu gestalten und zu reflektieren. Sie sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Praxis anzuwenden.

Im Masterstudiengang sollen die Studierenden durch den Praktikumsbericht insbesondere zeigen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftlich-theoretische Methoden und Vorgehensweisen auf die Bedingungen von Praxis zu beziehen und pädagogisches Handeln im Praxisfeld unter wissenschaftlich-theoretischen Gesichtspunkten zu erforschen, zu gestalten und zu reflektieren. Sie sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, im Studium erworbene methodische und theoretische Kenntnisse auf die Praxis anzuwenden und Praxis zu beurteilen und zu gestalten.

§ 7

Anerkennung von Vorleistungen

(1) Hat die bzw. der Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine von der Praktikumsordnung geforderte Tätigkeit entsprechenden Inhalts ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag und nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen im Einvernehmen mit der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Teilstudienganges bzw. der Allgemeinen Erziehungswissenschaft über eine Anerkennung und den zeitlichen Umfang der Anrechnung auf das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft bzw. das Praktikum im Teilstudiengang. Der Umfang der Anrechnung kann jeweils entweder 120 Stunden oder 270 Stunden betragen. Im Bachelorstudiengang kann diese Anrechnung

nur auf eines der beiden Pflichtpraktika erfolgen. Eine Anrechnung auf das Praktikum im Masterstudiengang ist nicht möglich.

(2) Die bzw. der Studierende hat im Falle der Anerkennung gem. Absatz 1 in Absprache mit einer Betreuerin oder einem Betreuer einen dem Praktikumsbericht vergleichbaren Bericht über die Tätigkeit anzufertigen, für die das Praktikum anerkannt wurde. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung der Vertreterin bzw. des Vertreters der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder des Teilstudienganges zurückgreifen, die oder der die praktikumsbegleitenden Veranstaltungen durchführt oder als Praktikumsbetreuerin bzw. -betreuer in Frage kommt.

(2) Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter abgestimmt werden, die oder der als Praktikumsbetreuerin oder -betreuer gewählt wird. Sie oder er hat zu prüfen, ob die Praktikumsstelle es erlaubt, die in § 1 und § 2 dieser Ordnung formulierten Zielsetzungen zu erfüllen und ob die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Bei Problemfällen und Widersprüchen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für die Anerkennung der Praktika sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- die Praktikumsstelle für das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft muss inhaltlich und institutionell dem Bildungs- und Sozialwesen zuzurechnen sein;
- die Praktikumsstelle für das Praktikum im Teilstudiengang muss inhaltlich dem gewählten Teilstudiengang zuzuordnen sein,
- die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Praktikums gewährleisten kann,
- die Praktikumsstelle muss sich verpflichten, ein erfolgreich abgeleistetes Praktikum zu bescheinigen; die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte

(1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen wird in einem Prüfungslaufbogen gesondert ausgewiesen. Für ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft bzw. in dem Teilstudiengang werden jeweils 10 Leistungspunkte (LP) angerechnet.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums setzt voraus:

- die ordentliche Abstimmung und Durchführung des Praktikums sowie die Genehmigung gemäß § 8;
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle über zeitlichen Umfang und Inhalt der absolvierten Praktika;
- die Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht) sowie die durch Unterschrift dokumentierte Bestätigung der erfolgreichen Bearbeitung durch eine

zuständige hauptamtliche Lehrkraft, dass der Praktikumsbericht den Anforderungen gemäß § 6 entspricht.

Landau, den 16.Mai 2012

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning